

2531 041

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

IX ZR 195/71

URTEIL

Verkündet am

25. September 1975

Adomeit

Justizangestellte

als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in dem Entschädigungsrechtsstreit

1. Lotte T [REDACTED] geborene K [REDACTED],
[REDACTED] Avenue M [REDACTED], L [REDACTED] (Schweiz),
2. Ilse K [REDACTED],
Landesheilanstalt D [REDACTED] ([REDACTED]), Postfach [REDACTED],
ges. Vertreter: Rechtsanwalt Rudolf W [REDACTED],
B [REDACTED], K [REDACTED]straße [REDACTED],

Klägerinnen und Revisionsklägerinnen,

- Prozeßbevollmächtigter
zu 1.:

Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED] -

- Prozeßbevollmächtigter
zu 2.:

Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

Land B e r l i n ,

vertreten durch den Senator für Inneres,

1 Berlin 30, Potsdamer Straße 186,

Beklagten und Revisionsbeklagten

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 3. Juli 1975 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Henkel, Fuchs, Dr. Thumm und Portmann

für Recht erkannt:

Die Revisionen der Klägerinnen gegen das Urteil des 19. Zivilsenats des Kammergerichts in Berlin vom 12. Dezember 1968 werden verworfen, soweit mit ihnen Zinsen verlangt werden.

Im übrigen wird auf die Revisionen der Klägerinnen das Berufungsurteil aufgehoben und der Rechtsstreit zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung, auch über die außergerichtlichen Kosten der Revisionen, an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

Das Revisionsverfahren ist gebühren- und auslagenfrei.

Von Rechts wegen

Tatbestand

Die Klägerinnen verfolgen als die Erben ihrer Mutter Wanda K. deren Entschädigungsansprüche für Lebensschaden als Witwe des jüdischen Kaufmanns Adolf K.. Dieser ist am 21. April 1941, die Erblasserin am 23. März 1954 gestorben. Wanda K. hatte

- 3 -

1953 Entschädigung dafür verlangt, daß ihr Ehemann infolge der Verfolgung gestorben sei.

Die Entschädigungsbehörde setzte durch Bescheid vom 1. Juni 1961 nach §§ 29 Nr. 6, 41 i.V. mit §§ 15 ff BEG unter Einreihung des Verfolgten in die vergleichbare Beamtengruppe des gehobenen Dienstes 24.292,60 DM Kapitalentschädigung und 1.500 DM rückständige Rente fest. Gegenstand der Klage ist der Unterschiedsbetrag, der sich ergibt, wenn der Festsetzung die vergleichbaren Beamtenbezüge des höheren statt des gehobenen Dienstes zugrunde gelegt werden. Das Landgericht wies die Klägerinnen damit ab. Im Berufungsrechtszug verglichen sich die Parteien über weitere 8.000 DM zur Abgeltung des Klageanspruchs. Die Klägerin zu 1. widersprach aber dem Vergleich. Trotzdem zahlte der Beklagte 8.000 DM an die Klägerinnen. Ihre weitergehende Berufung blieb erfolglos. Mit der Revision beantragten sie die Verurteilung des Beklagten zur Zahlung von 15.008,20 DM Kapitalentschädigung und 920 DM rückständiger Rente abzüglich geleisteter 8.000 DM sowie zu Zinsen nach § 169 BEG. Der Beklagte ist nicht vertreten.

Entscheidungsgründe

Soweit die Klägerinnen mit ihrem Revisionsantrag Zinsen nach § 169 BEG verlangen, ist das Rechtsmittel unzulässig. Im Revisionsrechtszug können Ansprüche, die vor dem Berufungsgericht nicht geltend gemacht wurden, nicht erhoben werden (§ 209 Abs. 1 BEG; § 561 ZPO; BGH NJW 1961, 1467).



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Der Berufungsrichter geht von folgendem Sachverhalt aus: Adolf K. war Inhaber mehrerer Geschäfte in Berlin, Duisburg, Guben und Karlsruhe, in denen er Möbel und Bekleidung auf Abzahlung verkaufte. Die handelsgerichtlich eingetragene Einkaufszentrale befand sich in Berlin. Nach dem Zusammenbruch der Kreditgeberin, der Frankfurter Allgemeinen Versicherungsgesellschaft, im Jahre 1931 beantragte Adolf K. das Vergleichsverfahren zur Abwendung des Konkurses; es wurde am 26. Juni 1931 eröffnet und am 29. Juli 1931 nach Abschluß eines Vergleichs wieder aufgehoben. Kurz danach gab Adolf K. die Geschäfte auf. Er behielt nur die Möbelfabrik Adolf K. in Berlin - Halensee, die als Kleingewerbebetrieb bis 1938 weiter bestand. Zusammen mit dem jüdischen Kaufmann Alexander S. gründete er im Sommer 1932 die Firma W. GmbH (W. Handelsgesellschaft mbH) in Berlin - Spandau. Nach umfangreichen Um- und Einbauten wurde das Geschäft am 1. September 1932 eröffnet. Nach Angabe der Klägerinnen hatten die Gesellschaft ein von den Inhabern zu gleichen Teilen aufgebrachtes Kapital von 250.000 RM und das Geschäft mindestens 100 Angestellte. Geschäftsführer waren Erwin S. und Karl St. Adolf K. war selbst für das Geschäft tätig; er kaufte von Grossisten Waren ein. Das Geschäft war scharfer Konkurrenz ausgesetzt, da Woolworth etwa zur gleichen Zeit nur 100 Meter entfernt ein Einheitspreis-Geschäft eröffnete. Es wurde von den Nationalsozialisten, die gegen Einheitspreis-Geschäfte eingestellt waren, sofort boykottiert. Nach der Machtergreifung verschärfte sich der Boykott, da die Inhaber Juden waren. Deshalb ging die Firma im Frühjahr 1933 in Konkurs.

Adolf K. litt an Diabetes und Tuberkulose. Im April 1938 mußte er den Aufenthalt in einer Lungenheilstätte im Schwarzwald wegen seiner jüdischen Abstammung abbrechen. 1939 wanderte er nach Zypern aus.

Nach Auffassung des Berufungsrichters ist die Festsetzung der Entschädigung nach den Vergleichsbezügen des höheren Dienstes nicht gerechtfertigt. Er sieht in der Entlassung aus der Lungenheilstätte im Jahre 1938 den Beginn der Verfolgung im Sinne des § 11 Abs. 2 S. 3 der 2. DV-BEG und mißt die wirtschaftliche Stellung an den Vergleichsbezügen der Besoldungsübersicht Anlage 2 zu § 11 der 2. DV-BEG in der letzten Lebensaltersstufe des höheren Dienstes, das sind 11.500 RM. Weder für die Zeit von 1935 bis 1937 noch für die Jahre 1930 bis 1932 - dies wegen des verfolgungsbedingten Boykotts der Firma W. gleich nach der Machtergreifung - hat er ein Durchschnittseinkommen aus Gewerbebetrieb (§ 11 Abs. 3 der 1. DV-BEG) feststellen können, das die Vergleichsbezüge von 11.500 RM erreichte. Diese Erwägungen beruhen auf einem Rechtsfehler.

Beim Anspruch aus §§ 29 Abs. 6, 41, 15 ff BGG bestimmt sich die Einreihung des verstorbenen Verfolgten in eine vergleichbare Beamtengruppe nach § 31 Abs. 3 BEG (§ 41 Abs. 1 Satz 2 BEG). Maßgebend für die Bewertung des die wirtschaftliche Stellung bestimmenden Durchschnittseinkommens sind deshalb die Vergleichsbezüge der Besoldungsübersicht Anlage zu § 14 der 2. DV-BEG im Zeitpunkt des Beginns der Verfolgung, die den Schaden an

Körper oder Gesundheit verursacht hat (§ 31 Abs. 3 Satz 2 BEG, § 14 Abs. 3 der 2. DV-BEG). Dazu enthält das Berufungsurteil keine Feststellungen. Der Tatrichter geht lediglich davon aus, daß der Verfolgte an Diabetes und Tuberkulose gelitten hat; den Zeitpunkt der Entstehung dieser Leiden und ihre Ursachen hat er aber nicht geprüft. Seine Feststellung, der Boykott der Wohag im Jahre 1933 habe zum Tode noch nicht geführt, maßgebend dafür sei vielmehr die Entlassung aus der Lungenheilstätte im Jahre 1938 gewesen, schließt nicht notwendig die Annahme aus, diese oder eine andere nationalsozialistische Gewaltmaßnahme habe zur Entstehung oder Verschlimmerung der genannten Leiden schon vor diesem Zeitpunkt zumindest beigetragen.

Nach den im Berufungsurteil in Bezug genommenen Akten der Entschädigungsbehörde war der Verfolgte am 19. April 1881 geboren. Bei möglichem Beginn der Verfolgung, die den Gesundheitsschaden verursacht hat, vor dem 19. April 1936 - Vollendung des 55. Lebensjahres - betragen die Vergleichsbezüge der Anlage zu § 14 der 2. DV-BEG in der vorletzten Lebensaltersstufe 10.400 RM. Wegen des Boykotts der W. seit Januar 1933 ist von dem im Dreijahreszeitraum 1930 - 1932 tatsächlich erzielten Einkommen auszugehen (§ 31 Abs. 3 Satz 2 Halbs. 2 BEG), wobei etwaige Aussichten, dieses Einkommen zu steigern, unberücksichtigt bleiben (BGH RzW 1960, 23; 1962, 503; 1964, 455; 1965, 514; 1973, 259; B. v. 10. Dezember 1970 - IX ZB 266/68). Weder dem Berufungsurteil noch dem Urteil des Landgerichts läßt sich entnehmen, daß das Durchschnitts-

einkommen der Jahre 1930 - 1932 auch die Vergleichsbezüge von 10.400 RM nicht erreicht hat. Für das Jahr 1930 fehlt überhaupt jede Feststellung. Die Überzeugung des Berufungsrichters, daß der Verfolgte zumindest seit Beginn des Jahres 1931 keine höheren Beträge mehr seinen Firmen hatte entnehmen können, läßt die Möglichkeit offen, daß sich bei Berücksichtigung der Erwerbseinkünfte des Jahres 1930 ein Durchschnittseinkommen ergibt, das die geforderte höhere Einreihung schon aufgrund der wirtschaftlichen Stellung rechtfertigt.

Da das angefochtene Urteil aus diesem Grunde keinen Bestand haben kann, kommt es auf die Angriffe der Revision gegen die Auffassung des Kammergerichts, auch die soziale Stellung führe hier nicht zu einer höheren Einreihung, nicht mehr an.

Das Berufungsurteil wird aufgehoben und die Sache zur Prüfung unter dem dargelegten rechtlichen Gesichtspunkt und zur Nachholung der erforderlichen Feststellungen an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

Hierdurch erhalten die Klägerinnen Gelegenheit, ihre Bedenken gegen die Auffassung des Berufungsgerichts vorzutragen, das 1931 durchgeführte Vergleichsverfahren habe die bisher herausgehobene Stellung des Verfolgten als eines erfolgreichen Geschäftsmannes beeinträchtigt. Ob das bei den damaligen Verhältnissen, insbesondere unter dem Einfluß der Weltwirtschaftskrise, für den Lebens- und Tätigkeitsbereich des Verfolgten zutrifft, ist Tatfrage (vgl. BGH RzW 1968, 80).

Mai Henkel Fuchs Dr. Thumm Portmann